

RS OGH 1998/6/9 7Ob28/98p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1998

Norm

ABGB §1284 Ba

KO §19

Rechtssatz

Der Bestimmung des § 19 Abs 2 zweiter Satz KO unterliegen nur jene Dauerschuldverhältnisse, bei denen die fortdauernde Leistungspflicht des einen Teils aufgrund einer Vorleistung des anderen Teils erfolgt, wie dies etwa bei Leibrentenverträgen der Fall ist. Hier entsteht die Verpflichtung zur Rentenleistung schon mit der Hingabe der Vorleistung zur Gänze, es ist nur die Fälligkeit aufgeschoben, wobei dieses Fälligwerden schon bei Abschluß des Vertrages endgültig feststeht und nicht mehr von künftigen Ereignissen beeinflußbar ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 28/98p

Entscheidungstext OGH 09.06.1998 7 Ob 28/98p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110553

Dokumentnummer

JJR_19980609_OGH0002_0070OB00028_98P0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at